

Medikamente am Steuer

Wie gehen Behörde und Amtsärzte damit um?

MinRat. Dr. Patricia Fous-Zeiner
Stv. Chefärztin des Bundesministerium für Inneres
Wien, 11. September 2019

Wie wirken sich Medikamente im Straßenverkehr aus?

- Ca. 30 Prozent der Bevölkerung nehmen ein oder zwei Medikamente dauerhaft
- Keine Wirkung ohne Nebenwirkung! Wie stark die Nebenwirkung ist, hängt zum Beispiel von Alter, Geschlecht und Gewicht ab und davon,
- ob die Einnahme regelmäßig oder sporadisch erfolgt
- ob sich der Patient an die Dosierungsvorschriften hält
- oder das Medikament nach eigenem Ermessen einnimmt
- ob die Einnahme weiterer Medikamente erfolgt.
- Bei jedem Menschen fallen die Nebenwirkungen anders aus. Tatsache ist aber, dass viele Arzneimittel die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. **Und das kann sich im Straßenverkehr fatal auswirken!**

Die Aufgabe des Amtsarztes

Mögliche Beeinträchtigung durch:

- Psychopharmaka
- Antidiabetika
- Antihypertensiva
- Antiallergika
- Analgetika
- Erkältungsmittel, Augenpräparate
- Suchtgifte z.B. Substitutionsmedikation, medizinisches Cannabis

Rechtslage

Im Gegensatz zur Alkoholisierung - keine Grenzwertverordnung
(0,40 mg/l Atemalkohol oder 0,80 Promille Blutalkohol)

Entscheidend für den Amtsarzt vor Ort ist die **klinische**
BEEINTRÄCHTIGUNG, der tatsächliche Wert im Blut (wenn § 5
StVO) ist für Folgeuntersuchung relevant

Pflicht des verordnenden Arztes:

- Schriftliche Dokumentation über Aufklärung des Patienten,
dass (anfänglich bzw. bis zur Gewöhnung,
Dosisanpassungsphase) Fahruntauglichkeit bestehen kann!
- Cave: Hangover !

Paragraph 58 StVO

Ein Fahrzeug darf nur lenken,
wer sich in einer solchen
körperlichen und geistigen
Verfassung befindet, in der er
ein Fahrzeug zu beherrschen
und die beim Lenken eines
Fahrzeuges zu beachtenden
Rechtsvorschriften zu befolgen
vermag.

Paragraph 5 StVo (lex specialis)

Abs. 1: Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken, noch in Betrieb nehmen

Abs. 5: Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich vermutlich in einem beeinträchtigten Zustand befinden, zu einem Amtsarzt oder einem Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zur Feststellung der Beeinträchtigung zu bringen

Paragraph 5 StVo (lex specialis)

Abs. 10: Nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf Suchtgifteinnahme schließen lässt, ist eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Die Substanzen sind im Suchtmittelgesetz geregelt!

Beeinträchtigungen durch andere Umstände /
Medikamente werden nach § 58 gestraft. Eine
Blutabnahme ist hier nicht zulässig!

SUCHTMITTELGESETZ

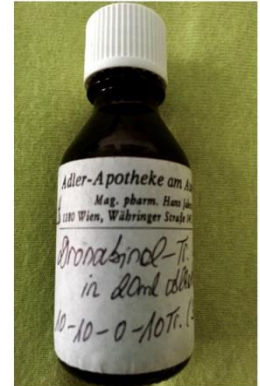
Suchtgifte:

- Opiate + Morphine + Codein
- Tramadol + Fentanyl
- Buprenorphin
- Benzodiazepine (psychotrope Stoffe)
- Ritalin (Amphetaminderivat)
- Dronabinol (synthet. Cannabis)

beispielhafte Aufzählung!

Zubereitung Dronabinol zur Verfügung, ein synthetisches Cannabisextrakt mit einem Reinheitsgrad von 85 Prozent.

Die hohen
Kosten von 600
Euro je Gramm
Reinsubstanz



Tetrahydrocannabinol (THC) – rund zehnmal so viel wie am Schwarzmarkt für dieselbe Menge – zwingen PatientInnen jedoch dazu, sparsam mit den kostbaren Tropfen umzugehen.

THC Produkt- DRONABINOL

Medizin (Dronabinol)

Tumorkachexie (Appetitsteigernd, Begleitmedikation bei Chemotherapie (antiemetisch))

Muskelentspannung bei Restless Legs Syndrom und Multipler Sklerose (MS)

Vorteile:

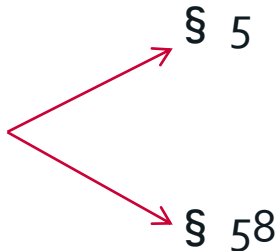
- + Verminderter Bedarf an Opioiden bei Schmerzpatienten
- + Zulassung in Österreich seit 2000

Aber: bei festgestellter klinischer Beeinträchtigung ebenso gemäß § 5 STVO Entzug der LB !!



Klinische Untersuchung

Beurteilung von:

- Allgemeinzustand
- Psych. Status
- Neurolog. Status
- Pupillen
- Rhomberg – Test
- Finger – Finger / -Nasen Test
- Gehetest
- Weichenstellung: 
 - § 5
 - § 58

Conclusio

- Viele Menschen, die täglich im Straßenverkehr unterwegs sind, sind sich der Nebenwirkungen von eingenommenen Medikamenten nicht bewusst. **Rund ein Fünftel aller derzeit auf dem Markt erhältlichen Medikamente haben Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit.** Dies gilt insbesondere für Präparate, die auf das Gehirn oder das Herzkreislaufsystem wirken. Neben zahlreichen verschreibungspflichtigen zählen auch viele frei verkäufliche Medikamente (darunter Schmerzmittel, Schnupfenspray, Hustensaft, Appetitzügler u.a.) zu den verkehrsrelevanten Medikamenten. Zudem enthalten einige Medikamente Alkohol im zweistelligen Prozentbereich als Auszugsmittel oder Konservierungsstoff.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MinRat. Dr. Patricia Fous Zeiner
Stv. Chefärztin des Bundesministerium für Inneres
Patricia.Fous-Zeiner@bmi.gv.at